

Beschlussvorlage

Drucksache VL-83/2021 2. Ergänzung

15.06.2021

Aktenzeichen:	651-70
Fachbereich:	Stadtplanung
Sachbearbeitung:	Martin La Meir

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	07.07.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	15.07.2021	beschließend

Neufassung der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Erbach

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2021 dieser Vorlage zugestimmt.

Die Neufassung der Sondernutzungssatzung ist aus nachfolgenden Gründen sinnvoll bzw. notwendig:

- 1) Bereits im Sommer 2019 wurde dem Magistrat eine Vorlage mit Vorschlägen erstellt, die überaus hohen Sondernutzungsgebühren für gastronomische Sondernutzungen nach unten zu korrigieren. Hierzu erfolgte zu diesem Zeitpunkt keine Beschlussfassung.
- 2) Zahlreiche Gebührentatbestände des bisher gültigen Gebührenverzeichnisses sind, vereinfacht ausgedrückt, nicht mehr den Realitäten entsprechend. Zum Beispiel werden hier noch Sondernutzungsgebühren für „Triumphbögen“ festgesetzt, alltägliche Sondernutzungen wie Informationsstände oder Verkaufswagen oder im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Fahrzeuge außerhalb des Gemeingebrauchs sind jedoch nicht erfasst.
- 3) In der aktuellen Sondernutzungssatzung sind wichtige Verfahrensschritte und Entscheidungskriterien sowie Zuständigkeiten nicht geregelt.
- 4) Für das Jahr 2020 wurde ein pandemiebedingter Befreiungstatbestand in die Satzung eingefügt. Es ist empfehlenswert, eine entsprechende Regelung generell in die Satzung aufzunehmen.

Aufgrund der grundlegenden Neufassung des Entwurfs der Neufassung der Sondernutzungssatzung ist es nicht möglich, eine vergleichende Synopse zu erstellen. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen des Satzungsentwurfs erläutert:

- Der sachliche Geltungsbereich ist umfassender formuliert auf der Basis des Hessischen Straßengesetzes; es wird klargestellt, dass auch Straßenflächen, die nicht im Besitz des Straßenbaulastträgers sind, von dieser Satzung erfasst werden (§ 1).
- Es wird eine Begriffsdefinition zur Sondernutzung in die Satzung eingeführt (§ 2).
- Die Tatbestände der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden wesentlich umfassender und auf der Grundlage des Hessischen Straßengesetzes definiert (§ 3)
- Wirkungen einer Sondernutzungserlaubnis und insbesondere Gründe, aus denen eine Sondernutzung zu versagen ist, werden in der Satzung geregelt (§ 4)
- Das Antrags-/Genehmigungsverfahren wird in der Satzung geregelt (§ 5)
- Bei den erlaubnisfreien Sondernutzungen wurden solche, die der politischen Meinungsbildung dienen, herausgenommen. Diese bedürfen, wie bisher in der Praxis schon so gehandhabt, ebenfalls einer Erlaubnis, um hier standörtliche Störungen und Konflikte zu vermeiden, diese Sondernutzungen sind allerdings gebührenbefreit (§ 6)

- Neu eingefügt ist eine Regelung zu Märkten, Kirchweihen etc., die im Grunde auch Sondernutzungen darstellen, von dieser Satzung aber sinnvollerweise nicht erfasst werden sollen (§7)
- Bisher fehlende Regelungen zu Haftung, Kostenersatz und Sicherheitsleistung wurden mit dem neuen § 8 eingeführt.
- Die bisher nur über Auflagen und Bedingungen geregelte Plakatwerbung wurde in die Satzung umfassend aufgenommen (§ 9)
- Die Sondernutzungsgebühren sind nun in § 10 festgesetzt und nicht mehr in einem eigenständigen Gebührenverzeichnis. Da sich die Gebührentatbestände wesentlich geändert haben, ist ein direkter Vergleich schwierig. Im Bereich der gastronomischen Sondernutzung sind die Gebühren deutlich reduziert, da die bisherigen Gebühren im Vergleich mit anderen Städten wesentlich zu hoch waren (Vergleichstabelle als Anlage). Es wurde allerdings differenziert, ob im Rahmen der Sondernutzung auch bauliche Anlagen errichtet werden, hierfür sind die Gebühren nicht reduziert (Bsp. Adria). Dagegen sind Warenauslagen, Verkaufswagen und „Kundenstopper“ erfasst, die in dieser Form bislang so nicht erfasst waren. Für Warenauslagen und sog. Kundenstopper wurden bislang dementsprechend keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- Neu erfasst sind auch mobile Eisverkaufswagen analog zu Verkaufsständen und Verkaufswagen.
- Neu ist die Möglichkeit, dass im Einzelfall auf die Gebührenerhebung verzichtet werden kann, wenn die Sondernutzung von öffentlichen bzw. städtischem Interesse ist (§10 Abs. 5)
- Die bislang in der alten Satzung nur für 2020 gewährte „Corona-Befreiung“ wird in § 10 Abs. 8 als Dauermöglichkeit eingeführt.
- Die Erhebung von Verwaltungskosten wird für Sondernutzungen in die Sondernutzungssatzung aufgenommen; bislang wurden Verwaltungskosten nach Verwaltungskostensatzung über einen angenommenen Zeitaufwand erhoben, da die Verwaltungskostensatzung keinen entsprechenden Tatbestand enthält. Die Verwaltungskostensatzung hat lediglich eine Sondernutzungsgebühr von 20 € für Plakatierungen festgesetzt (§ 11)
- Die Regelung zu Gebührenschuldern ist um Rechtsnachfolger, den Ausübenden und denjenigen, in dessen Interesse die Nutzung ausgeübt wird erweitert (§ 12). Diese Fälle haben in der Praxis durchaus Relevanz.
- § 13 (Fälligkeit der Gebühren) ist geringfügig an aktuelle Satzungsmuster angepasst worden
- § 14 (Gebührenerstattung) ist ergänzt um Abs. 3 mit dem Inhalt, dass Verwaltungskosten generell nicht erstattet werden.
- Die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten hat den Höchstbetrag einer Geldbuße von 10.000 € auf 1.000 € reduziert.
- Neu eingefügt ist eine Regelung zu Zwangsmaßnahmen (§ 16)
- Ebenfalls neu ist die satzungsmäßige Festlegung von Zuständigkeiten aus der Anwendung dieser Satzung (§17)

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zur Neufassung der Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Erbach wird beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Übersicht Sondernutzungsgebühren für gastronomische Nutzung ausgewählter hessischer Städte**
- (2) Bisheriges Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Erbach**
- (3) Bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Kreisstadt Erbach**
- (4) Sondernutzungssatzung der Kreisstadt Erbach - Entwurf**

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:
Seite im Haushaltsplan:	Stelle im Stellenplan vorhanden : ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto): Laufende Sondernutzungsgebühreneinnahmen	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):	